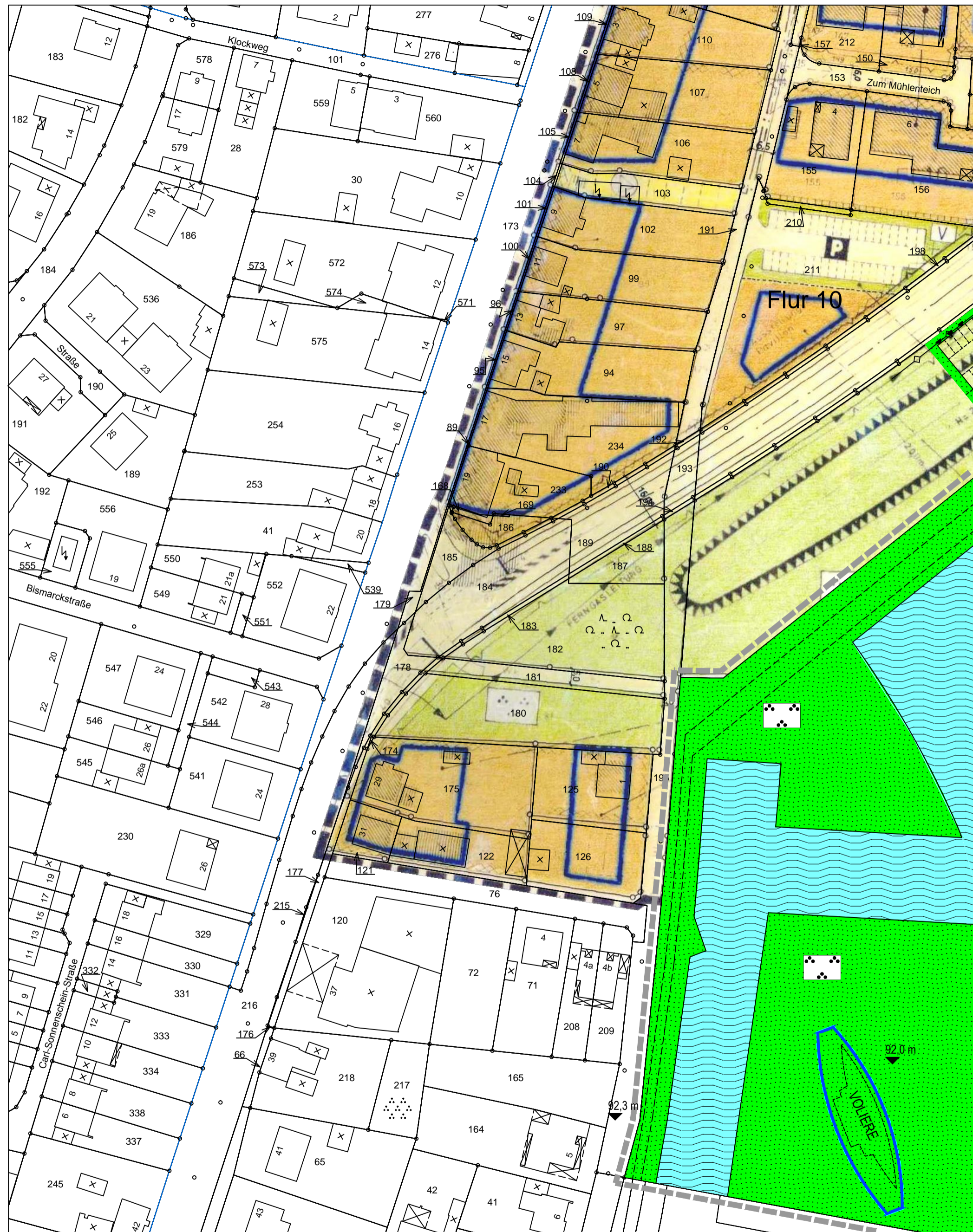


Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 33 einschließlich 2. Änderung



Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt der innerstädtischen Entlastungsstraße - Kramers Mühle" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 02.12.2013 aufgestellt worden.

Oelde, den

Bürgermeister

Für den Entwurf:

Stadt Oelde
Planung und Stadtentwicklung

Oelde, den

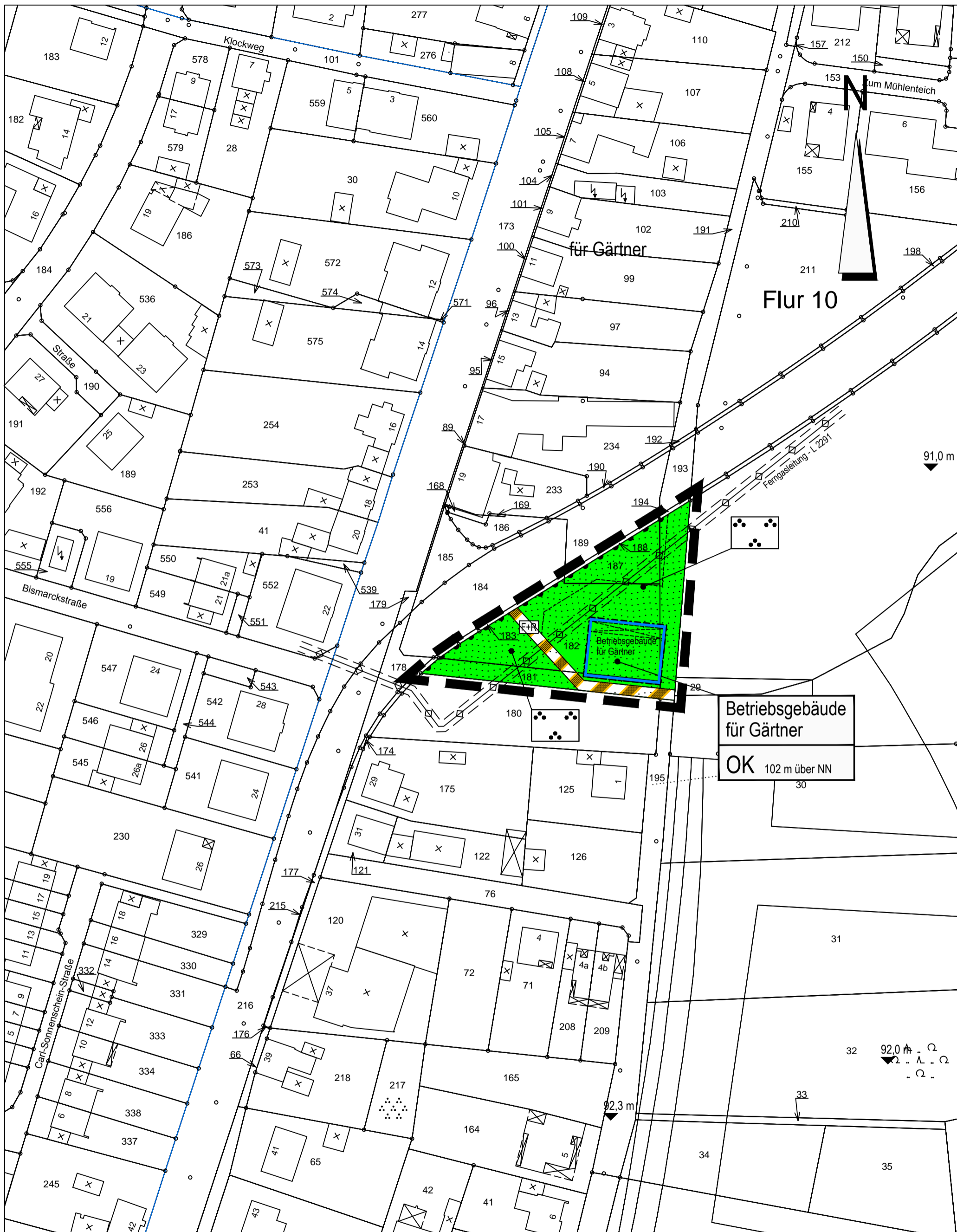
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Oelde hat am 02.12.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt der innerstädtischen Entlastungsstraße - Kramers Mühle" einschließlich der Begründung beschlossen.

Oelde, den

Bürgermeister

Darstellung der 5. vereinfachten Änderung



Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt der innerstädtischen Entlastungsstraße - Kramers Mühle" einschließlich der Begründung hat gem. § 2 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom . . . 2014 bis . . . 2014 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Oelde, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt der innerstädtischen Entlastungsstraße Kramers Mühle" am . . . 2014 als Satzung beschlossen.

Oelde, den

Bürgermeister

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt der innerstädtischen Entlastungsstraße - Kramers Mühle" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem . . . 2014 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom . . . 2014 tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den

Bürgermeister

LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 und 2 BauGB
- Betriebsgebäude** § 9 (1) 1 und 2 BauGB
- OK 102 m über NN

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- F+R Fuß- und Radweg
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Zweckbestimmung: Parkanlage

Nachrichtliche Übernahmen

- Gashochdruckleitung, unterirdisch, mit Schutzstreifen, beidseitig je 2,0 m
- Planung

Bestandsangaben

- Katastergrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- vorhandenes Nebengebäude
- bestehende Geländehöhen über NN

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Textliche Festsetzungen

Gem. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Gem. § 9 (1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird durch Einschrieb im Bebauungsplan festgesetzt.

Gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

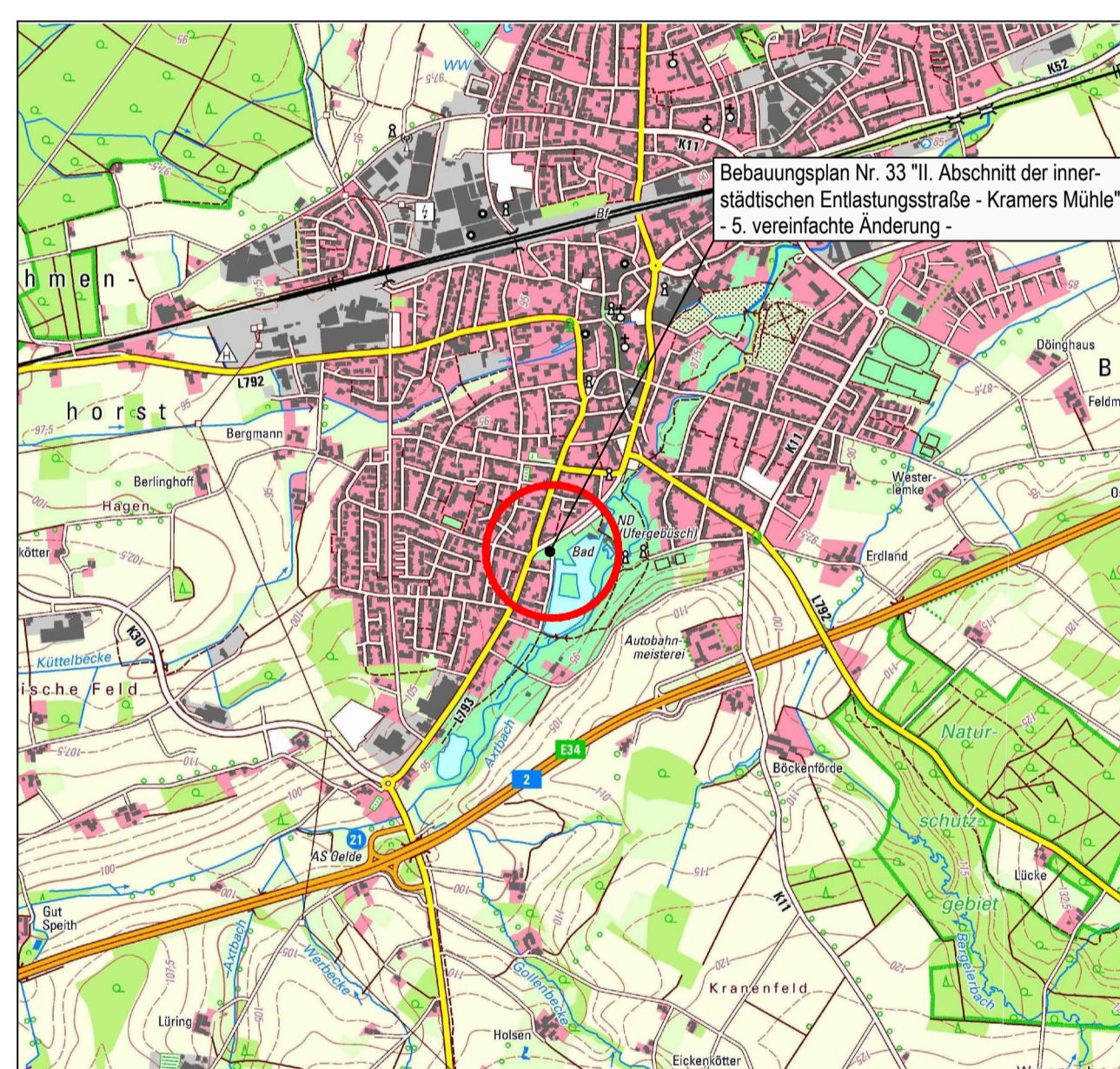
Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe darf die für die einzelnen Baufelder festgesetzte Höhe baulicher Anlagen (jeweils bezogen auf m über NN) nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, wie Entlüftungen, Masten, etc. können ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweise und Empfehlungen

Auf die Vorgartensatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Es wird empfohlen, das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u. ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerfen.



ÜBERSICHTSPLAN

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung
und Stadtentwicklung

Stand 03/14 - Gez. ra

Bebauungsplan Nr. 33 "II. Abschnitt der innerstädtischen Entlastungsstraße - Kramers Mühle" - 5. vereinfachte Änderung -

Ausschnitt: Oelde - Süd

Planungsstand: Entwurf, Stand: § 3 Abs. 2 BauGB

Maßstab: 1 : 1000

Dateiname: BPO33-5-aend-version01.dwg